

Allgemeine Geschäftsbedingungen der fiatec Filter & Aerosol Technologie GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung/Auftragserteilung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (7) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz der fiatec GmbH.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss und Bearbeitungszeitraum

- (1) Alle Angebote sind hinsichtlich Preisen und Liefermöglichkeiten freibleibend. Technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen der Kaufgegenstände sind stets unverbindlich und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Technische Produktänderungen bleiben im Rahmen produktionstechnischer Variationen vorbehalten.
- (2) Mit der fernmündlichen oder schriftlichen Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab. Unsere Mitarbeiter sind nicht ermächtigt, Nebenabreden zu treffen oder Eigenschaften zuzusichern, die nicht schriftlich niedergelegt sind. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 3 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich – auch auf Wunsch – durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Die Inhalte der Auftragsbestätigung sind vertraglich bindend. Ist ein Produkt nach Eingang einer Bestellung und/oder nach Ausstellung der Auftragsbestätigung nicht mehr lieferbar, so wird die Lieferung um diesen Artikel gekürzt. Lieferverzögerungen werden dem Kunden zeitnah mitgeteilt.
- (4) Das Dienstleistungsangebot beschreibt die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten sowie den Bearbeitungszeitraum.
- (5) Das Angebot zum Produktverkauf umfasst die vom Kunden angefragten Produkte, zusammengestellt nach der jeweils gültigen Preisliste.
- (6) Wird durch die fiatec GmbH festgestellt, dass der vorgesehene Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird sie den Kunden umgehend über diesen Sachverhalt informieren und Änderungsvorschläge für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes unterbreiten.
- (7) Liegen dem Angebot oder der Auftragsbestätigung Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben zugrunde, so sind diese nur als Näherungswerte zu verstehen. Anderenfalls ist Verbindlichkeit zu vereinbaren.
- (8) Angebote der fiatec GmbH sind – soweit nicht anders vereinbart – auf 3 Monate Gültigkeitsdauer begrenzt. Der letzte Gültigkeitstag entspricht dabei numerisch dem Erstellungstag.

§ 3 Preise und Verpackungskosten

- (1) Alle angegebenen Preise sind grundsätzlich die am Tag der Lieferung gültigen Nettolistenpreise, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die Preise gelten ex works und schließen, soweit nichts anderes bestimmt ist, Verpackung, Fracht, Versicherungen und Versandkosten nicht mit ein. Bei Fakturierung wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert berechnet.
- (2) Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn die fiatec GmbH kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen dazu verpflichtet ist.
- (3) Soweit Aufwandpreise vereinbart werden, wird durch die fiatec GmbH eine Kostenobergrenze festgelegt.
- (4) Die fiatec GmbH wird den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn eine Überschreitung der vereinbarten Vergütung abzusehen ist.
- (5) Der Rechnungsbetrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Auslieferung des Untersuchungsberichtes/der Ware und Erhalt der Rechnung nach angegebener Zahlungsfrist fällig. Eine Zahlung seitens des Kunden gilt dann als erfolgt, wenn die fiatec GmbH über den Betrag verfügen kann.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums ohne Abzug auf das Konto der fiatec GmbH zu leisten. Abzüge jeglicher Art sind nur nach ausdrücklicher Bestätigung durch die fiatec GmbH zulässig.
- (2) Sind Anzahlungen vereinbart, sind diese entsprechend des vereinbarten Zahlungsplanes fällig.
- (3) Berücksichtigt die fiatec GmbH Änderungswünsche des Kunden nach erfolgter Auftragsbestätigung, so werden die hierdurch entstandenen Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (4) Der Rechnungsbetrag ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden

- Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (5) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen, derzeit 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (6) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 8 dieser AGB unberührt.
- (7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung, Lieferfristen, Annahmeverzug

- (1) Die seitens des Verkäufers genannten Liefertermine sind unverbindlich. Sie bezeichnen regelmäßig das voraussichtliche Lieferdatum, um dessen Einhaltung der Verkäufer bemüht ist. Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Kunde seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt.
- (2) Für Verzögerungen, die durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik, Aussperrung) sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb des Willens der fiatic GmbH liegen (z.B. Verkehrs- und Betriebsstörungen) hervorgerufen werden, führen, auch wenn sie in der Verantwortlichkeit des Vorlieferanten stehen, zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- (3) Verlangt der Kunde nach erfolgter Auftragsbestätigung Änderungen und/oder Ergänzungen, so führen diese zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- (4) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Rechte des Kunden gem. § 9 dieser AGB und

unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 6 Gutachten, Forschungs- und Entwicklungsergebnis

- (1) Die Ergebnisse der gutachterlichen Tätigkeit sowie der Forschungs- und Entwicklungsarbeit werden dem Kunden nach Abschluss des Vorhabens gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Kunde erhält an den bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen Schutz- und Urheberrechten sowie am Know-how ein einfaches nichtausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares unentgeltliches Nutzungsrecht. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Werden bei der Durchführung des Vorhabens bereits vorhandene Schutz- und Urheberrechte der fiatec GmbH verwendet und sind diese zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Kunden notwendig, so räumt die fiatec GmbH dem Kunden hieran ein gesondert schriftlich zu vereinbarendes, nichtausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares entgeltliches Nutzungsrecht ein, soweit vorab keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- (4) Alle gutachterlichen Berichte, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, die durch die fiatec GmbH ausgestellt werden, dürfen ausschließlich unverändert und stets im kompletten Zusammenhang und nicht nur auszugsweise veröffentlicht werden. Sofern Teilauszüge veröffentlicht werden sollen, ist dieses nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der fiatec GmbH gestattet. Änderungen sowie das Hinzufügen oder Entfernen von jeglichen Informationen und Daten sind strikt untersagt. Der Kunde steht dafür ein, dass eine Veröffentlichung und Weitergabe nur unter Einhaltung vorstehender Vorgaben erfolgt. Der Kunde verpflichtet sich, die fiatec GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Falle der Veröffentlichung und/oder Weitergabe der gutachterlichen Ergebnisse unter Verstoß gegen obige Vorgaben und das dadurch von Dritten in das veröffentlichte gutachterliche Ergebnis gesetzte Vertrauen haben und verpflichtet sich zugleich, der fiatec GmbH alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass er den Schaden weder zu vertreten noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung/Weitergabe hätte erkennen müssen.

§ 7 Schutzrechte Dritter

- (1) Die fiatec GmbH wird dem Kunden unverzüglich auf ihr bekanntwerdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verletzt werden könnten, solange diese der fiatec GmbH bekannt sind.
- (2) Die fiatec GmbH und der Kunde werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekanntwerdende Rechte Dritter bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen sind.
- (3) Wurden Rechte Dritter verletzt und ist diese Schutzrechtsverletzung durch den Kunden verursacht, bestehen keine Schadenersatzansprüche gegenüber der fiatec GmbH. Der Kunde verpflichtet sich auch in diesem Falle, die fiatec GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt hätte erkennen müssen.

§ 8 Mängelrechte des Kunden, Verjährung

- (1) Liegt dem Vertragsschluss ein Gutachten und/oder ein Forschungs- und Entwicklungsergebnis zu Grunde, gewährleistet die fiatic GmbH die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt nach allgemein anerkannten Kriterien und die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das Erreichen eines bestimmten Forschungs- und Entwicklungszieles oder eines gutachterlichen Zweckes.
- (2) Ist ein gegenständliches Objekt/Ware Gegenstand des Vertrages, haften wir grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (3) Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (4) Die fiatic GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (5) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere soweit erforderlich den Vertragsgegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
 - (a) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere von Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
 - (b) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
 - (c) Die fiatic GmbH hat Sachmängel der Lieferung, welche wir von Dritten beziehen und unverändert an den Kunden weiterliefern, nicht zu vertreten. Die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe des § 9 unberührt.
 - (d) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr ab Übergabe. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt oder die fiatic GmbH wegen Vorsatzes haftet.
- (6) Bei einem Rechtsmangel wegen der Verletzung von Schutzrechten zugunsten Dritter haftet die fiatic GmbH nur nach unverzüglicher schriftlicher Mitteilung durch den Kunden, wenn diese Schutzrechte in

der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Kunde den Vertragsgegenstand vertragsgemäß benutzt und vom Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird.

§ 9 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Beendigung des Vertrages bei gutachterlicher Tätigkeit

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Die fiatic GmbH ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn
 - der Kunde sich mit einer Mitwirkungshandlung in Verzug befindet.
 - der Kunde unrechtmäßig (versucht), das gutachterliche Ergebnis zu verfälschen und/oder zu beeinflussen.
 - der Kunde bzw. von diesem beauftragte oder in Geschäftsbeziehung stehende Dritte das gutachterliche Ergebnis in unzulässiger, insbesondere irreführender Weise im geschäftlichen Verkehr verwenden.
 - über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird.
 - der Kunde sich mit der Zahlung trotz Mahnung mit angemessener Frist in Verzug befindet.
- (2) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis ferner kündigen, wenn nach Ablauf von mindestens 6 Monaten seit dem vereinbarten Beginn der Arbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde, solange dies nicht seinem eigenen Verschulden angelastet werden kann. Diese Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Kalendermonates möglich.

- (3) Die fiatec GmbH stellt dem Kunden die bis zum Kündigungszeitpunkt erreichten gutachterlichen Ergebnisse spätestens innerhalb eines Monats nach Kündigungsausspruch zur Verfügung.
- (4) Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch die fiatec GmbH, bei aus dem Risiko-/Verantwortungsbereich des Kunden stammender Unmöglichkeit der Leistungserbringung sowie bei einer Kündigung durch den Kunden nach Abs. 2 behält die fiatec GmbH den Vergütungsanspruch für die bis dahin erbrachten Leistungen. Hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen haben wir uns von der auf diese anfallenden Vergütungen die Aufwendungen abziehen zu lassen, die wir durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen haben. Wir sind berechtigt, die ersparten Aufwendungen im vorgenannten Sinne pauschal mit ____ % anzusetzen, es sei denn der Kunde weist höhere ersparte Aufwendungen nach.
- (5) Die fiatec GmbH darf in den Fällen des Abs. 1 die Erbringung weiterer Leistungen verweigern. Etwaig bereits eingeräumte Nutzungsrechte nach § 6 Abs. 2 enden mit Wirksamwerden der Kündigung.

§ 11 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Ergebnisses/Objekts geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 150 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) *Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.*
- (2) *Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.*
- (3) *Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.*

- (4) *Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.*
- (a) *Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.*
- (b) *Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.*
- (c) *Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.*
- (d) *Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.*

§ 13 Geheimhaltung, Datennutzung/-schutz

- (1) Die fiatic GmbH und der Kunde werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig eingestufte Informationen jeglicher Art Dritten nicht zugänglich machen. Das im Rahmen der Auftragsbearbeitung erworbene Wissen unterliegt ebenfalls der Geheimhaltungspflicht. Die fiatic GmbH und der Kunde werden in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch die von ihnen bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Subunternehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren. Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und Fachwissen.
- (2) Eine Geheimhaltung ist dann nicht geboten, wenn auf diese unter Angabe der Art der Information durch den Kunden und/oder die fiatic GmbH schriftlich verzichtet wurde.
- (3) Die fiatic GmbH verarbeitet zum Zweck der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung personenbezogene Daten des Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 laut Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO ist die fiatic GmbH. Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften zu den kaufmännischen Aufbewahrungspflichten. Dokumentations- und Ergebnisdaten werden entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften gespeichert. Der Kunde hat ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten bei dem Verantwortlichen sowie ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Nähere Informationen finden sich unter www.fiatic.com.

§ 14 Veröffentlichung, Werbung

- (1) Der Kunde ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der fiatec GmbH berechtigt, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Dies gilt auch für die Verwendung zu Werbezwecken. In den vorgenannten Fällen dürfen die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse nur vollständig, nicht auszugsweise und nur für den vertraglichen Zweck verwendet werden.
- (2) Die fiatec GmbH ihrerseits ist ebenfalls berechtigt, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in Abstimmung mit dem Kunden zu veröffentlichen. Dies gilt auch für die Verwendung zu Werbezwecken.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der fiatec GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch international – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der fiatec GmbH. Sie ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Vereinbarungen, Zusatz- und Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten vorstehende Bestimmungen ganz oder teilweise nicht wirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.